Gliederungs-Nr.: 2.1.7 a

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Stand: Mai 2025 Haushaltsjahr 2025

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Haushaltsjahr 2025



Gliederungs-Nr.: 2.1.7 a

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Stand: Mai 2025 Haushaltsjahr 2025

Aufgrund des § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuersetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 27. Mai 2025 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

Gliederungs-Nr.: 2.1.7 a

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Stand: Mai 2025 Haushaltsjahr 2025

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

		erhöht	vermindert	und damit der	
		um	um	Gesamtbetrag	
				des	
				Haushaltsplanes	
				einschließlich der	
				Nachträge	nunmehr
				gegenüber bisher	festgesetzt auf
		€	€	festgesetzt	€
				€	
1.	im Ergebnisplan der				
	Gesamtbetrag der Erträge	2.928.200,00		60.580.100,00	63.508.300,00
	Gesamtbetrag der Aufwendungen	2.290.900,00		63.866.900,00	66.157.800,00
	Jahresüberschuss				
	Jahresfehlbetrag		637.300,00	3.286.800,00	2.649.500,00
	einer Inanspruchnahme der	2.649.500,00		0,00	2.649.500,00
	Ausgleichsrücklage nach § 26 Abs.				
	1 S. 2 GemHVO zum				
	Haushaltsausgleich				
	einem Jahresergebnis unter	3.286.800,00		-3.286.800,000	0,00
	Inanspruchnahme der				
	Ausgleichsrücklage				
2.	im Finanzplan der				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	2.862.500,00		59.095.800,00	61.958.300,00
	laufender Verwaltungstätigkeit				
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.712.000,00		59.117.600,00	60.829.600,00
	aus laufender Verwaltungstätigkeit				
	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	1.168.000,00		15.971.900,00	17.139.900,00
	der Investitionstätigkeit und der				
	Finanzierungstätigkeit				
	Gesamtbetrag der Auszahlungen	1.168.000,00		17.514.500,00	18.682.500,00
	aus der Investitionstätigkeit und der				
	Finanzierungstätigkeit				

Gliederungs-Nr.: 2.1.7 a

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Stand: Mai 2025 Haushaltsjahr 2025

§ 2

Es werden neu festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von bisher

11.718.500,00 € auf 12.624.000,00 €

2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen

von bisher 26.790.000,00 € auf 28.478.600,00 €

3. der Höchstbetrag der Kassenkredite

von bisher $25.000.000,00 \in \text{auf } 25.000.000,00 \in$

4. die Gesamtzahl der im Stellenplan

ausgewiesenen Stellen von bisher 327,5908 auf 329,9780

Stellen.

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuersetz sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Schleswig-Holsteinischen Grundsteuerhebesatzgesetzes wie folgt geändert:

Die Hebesätze bleiben unverändert.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 50.000,00 Euro.

Die Zustimmung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben sind in die Finanzberichte aufzunehmen.

Gliederungs-Nr.: 2.1.7 a

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Segeberg für das Stand: Mai 2025 Haushaltsjahr 2025

§ 5

(1) Der Etat gliedert sich in vier Budgets für die Ämter und ein Finanzbudget. Die Leistungsbudgets sind Teilbudgets der Ämterbudgets. Die Deckungsfähigkeit bezieht sich auf die Ämterbudgets.

Für die nach der Anlage 2 zum Vorbericht nach § 20 GemHVO-Doppik gebildeten Budgets gilt folgende Budgetierungsregel:

Die Aufwendungen eines Budgets und die dazugehörigen Auszahlungen mit Ausnahme der Ausgaben der Kontengruppen bzw. –arten, 581 (interne Leistungsbeziehungen), 57 (Abschreibungen) und 549 sowie 515 und 516 (Zuführungen zu den Rückstellungen) sind gegenseitig deckungsfähig.

(2) Die Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10. Juni 2025 erteilt.

Bad Segeberg, den 10. Juni 2025

gez. Toni Köppen Bürgermeister L.S.